

# Öffentliche Planaufgabe – Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Rothenfluh

## Titel der Planaufgabe

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

## Projektbeschreibung

L-0235897.1

0,4 kV Niederspannungsverteilnetz ab der Transformatorenstation Vogtsmatten

- Verlegen einer Parallel-Freileitung (Luftdrillkabel) auf den Parzellen 2586, 2581, 1214, 2078 1200, 1198, 1189, 1191, 1176, 1136, 592

Koordinaten von 2263624 / 1125762 nach 2263638 / 1125731

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die INP Schweiz AG, Spinnereistrasse 3, 5300 Turgi im Namen von EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), Mühle mattstrasse 6, 4410 Liestal das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

## Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen

Die Gesuchsunterlagen werden vom **26. Januar bis zum 26. Februar 2024** in der Gemeindeverwaltung Rothenfluh öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung / Ausnahmegewilligung:

- Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/3309/b146a130> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

### **Kontaktstelle**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppenstrasse 1  
8320 Fehraltorf

### **Frist**

Ablauf der Frist: 26.02.2024